

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz gemäß § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung des Abbaugebiets im Kalksteinbruch der Fa. Schmitt Kalksteinbruch GmbH & Co. KG in Rubenheim / Herbitzheim und Wolfersheim

Der Antrag der Schmitt Kalksteinbruch GmbH & Co. KG, Pfaffentalstraße 73, 66399 Mandelbachtal auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung des Abbaugebiets im Kalksteinbruch in Rubenheim / Herbitzheim und Wolfersheim vom 30.11.2017, zuletzt ergänzt am 13.07.2018 wird abgelehnt.

Der ablehnende Bescheid vom 17.04.2019 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid kann in der Zeit vom 03. Mai bis einschließlich 16. Mai 2019 bei folgender Stelle während der genannten Zeiten eingesehen werden:

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Don-Bosco-Straße 1

66119 Saarbrücken

Zimmer: 3.11

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr

Mo. bis Do. 13:00 bis 15:30 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch von der oben genannten Stelle angefordert werden.

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung (beziehungsweise innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist) Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken gewahrt.

Saarbrücken, 24.04.2019

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Im Auftrag

Dr. Frank Schwan